

Offizieller Kreisverband Schwerin
der Partei Die PARTEI

Anschrift:
Die PARTEI Schwerin
c/o Medienbüro
Heinrich-Mann-Straße 15
19053 Schwerin

Telefon: 0173 23 53 069
E-Mail: info@diepartei-schwerin.de
Web: diepartei-schwerin.de

Die PARTEI Schwerin, Heinrich-Mann-Straße 15, 19053 Schwerin

z.H.
Oberbürgermeister Rico Badenschier

Schwerin, den 15.09.2021

Anfrage Abschiebung Familie Bekirov

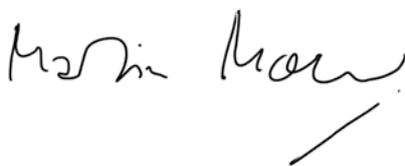
Lieber Doktor Rico Badenschier,

momentan gibt es einen Aufruf gegen die Abschiebung der seit über vier Jahren hier lebenden und vorbildlich integrierten Familie Bekirov. Als Krim-Tataren wurden sie nach der Annexion Russlands politisch benachteiligt. Da erscheinen die vorliegenden Fakten der Abschiebung recht absurd. Deshalb hätte ich gerne ein paar Fragen zum Thema beantwortet:

1. Wie lauten die genauen Gründe der Ablehnung des Asylbegehrens der Familie Bekirov?
2. Kann man die Familie Bekirov als eine gelungene Integration betrachten?
3. Wie weit reichen die Spielräume und das Augenmaß der Behörde, um eine Abschiebung nicht nur technisch nach geltenden Paragrafen zu beurteilen?
4. Hat die Ausländerbehörde Möglichkeiten, die Abschiebung gesetzeskonform aufzuheben?
5. Würden Sie sich als Stadtoberhaupt auch für solche Schicksale und deren Einzelprüfung einsetzen?
6. Sind Sie der Meinung, der russische Präsident Putin ist ein lupenreiner Demokrat?

Vielen Dank im Voraus für die Beantwortung der Fragen

Martin Molter
fraktionsloses Mitglied der Stadtvertretung
für Die PARTEI Schwerin





Mitglied der Stadtvertretung
Herrn Martin Molter
Die PARTEI Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: E.081
Telefon: 0385 545-1813
Fax: 0385 545-1809
E-Mail: auslaenderbehoerde@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
15.09.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Schwentner

Datum
17.09.2021

Ihre Anfrage zum Thema „Abschiebung Familie Bekirov“ -nicht öffentlich-

Sehr geehrter Herr Molter,

ich danke für Ihre Anfrage vom 15. September 2021. Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Wie lauten die genauen Gründe der Ablehnung des Asylbegehrens der Familie Bekirov?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid vom 4. April 2017 den Asylantrag der Familie Bekirov als unzulässig ab, da die litauischen Behörden mit Schreiben vom 28. März 2017 die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge der Familie Bekirov gem. Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO erklärten. Die Asylanträge der Familie wurden materiell in Deutschland nicht geprüft, da die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, die Überstellung nach Litauen als zuständigem Mitgliedsstaat innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Annahme des Aufnahmeersuchens durch Litauen oder der endgültigen negativen Entscheidung über einen Rechtsbehelf durchzuführen (Art. 29 Abs. 1 S. 1 Dublin III-VO).

Eine Überstellung nach Litauen am 2. Oktober 2017 scheiterte, da die Familie sich ins Kirchenasyl begeben hatte.

Nachdem die Überstellungsfrist am 25. Oktober 2017 abgelaufen war, wurde das Asylverfahren durch die Bundesrepublik Deutschland im nationalen Verfahren getroffen. Es erging sodann am 3. April 2018 durch das BAMF die Ablehnung des Asylantrages der Familie, die Flüchtlingseigenschaft wurde nicht zuerkannt, der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt, die Abschiebung in die Ukraine wurde angedroht. Hauptsächlich wurde zugrunde gelegt, dass die Familie in allen von der ukrainischen Regierung kontrollierten Landesteilen internen Schutz finde.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Zuständigkeit im Asylverfahren zu keiner Zeit bei der Ausländerbehörde Schwerin lag und ggf. bei Bedarf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu befragen ist. Dies betrifft auch die durch Sie hinterfragten Gründe für die Ablehnung des Asylbegehrens.

Letztinstanzlich wurde die Rechtskraft dieser Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht Greifswald am 21. August 2020 bestätigt.

2.) Kann man die Familie Bekirov als eine gelungene Integration betrachten?

Die Familie Bekirov ist bemüht, sich gut im Bundesgebiet zu integrieren, ihren Lebensunterhalt stets aus eigenem Erwerbseinkommen zu sichern. Hierbei wurden u.a. trotz anwaltlicher Vertretung und mithin anzunehmender Kenntnis der Rechtslage in der Vergangenheit leider auch Beschäftigungszeiten ohne die erforderlichen Erlaubnisse zurückgelegt. Zu keiner Zeit wurde durch die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Schwerin der unbedingte Wille der Familie Bekirov, im Bundesgebiet zu verbleiben und sich positiv zu verfestigen, angezweifelt. Dennoch ist an dieser Stelle anzumerken, dass eine vermeintlich positive Integration durch z. B. die Ausübung von Erwerbstätigkeit, ohne im Besitz der erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse zu sein, nicht bejaht und der Ausländerbehörde Schwerin mithin auch nicht angelastet werden kann, diese Bemühungen nicht anzuerkennen.

Es wurde am 2. Juli 2020 ein Antrag auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für verschiedene Aufenthaltzwecke durch die Familie gestellt. Dieser Antrag ist bis heute nicht bearbeitungsreif. Die Familie wird anwaltlich vertreten. Zwischen dem Rechtsanwalt und der Ausländerbehörde besteht regelmäßiger Kontakt, in einem Anhörungsschreiben bereits aus Februar 2021 wurde seitens der Ausländerbehörde ausführlich dargelegt, worauf es für die jeweils begehrte Aufenthaltserlaubnis ankommt und wo möglicherweise die Gründe liegen, dass es bislang nicht zu einer Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen kommen konnte.

Als Stichwort sei hier eine durch das Aufenthaltsgesetz in § 10 eingerichtete sogenannte Titelerteilungssperre nach abgelehnten Asylanträgen genannt, aber auch bestimmte Erfordernisse des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere was die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnisse aus dem Fachkraftbereich betrifft. Diese sind dem Rechtsanwalt der Familie hinlänglich bekannt. Der Ausländerbehörde ist in diesen Fällen nur begrenztes Ermessen eingeräumt, welches stets wohlwollend gegenüber unseren ausländischen Mitbürgern ausgeübt wird.

Ein weiteres erhebliches Erschwernis stellt die bislang nicht erfüllte Passpflicht der Familie Bekirov dar. Die Ausländerbehörde Schwerin ist verpflichtet, den gesetzgeberischen Willen der Zugangssteuerung von Ausländern gesetzeskonform durchzusetzen. Eine allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ist gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz die Klärung der Identität und die Erfüllung der Passpflicht. § 3 des Aufenthaltsgesetzes stellt ausdrücklich klar, dass die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern ins und im Bundesgebiet nur erlaubt ist, wenn sie einen gültigen und anerkannten Pass besitzen.

Im gesamten langwierigen Verfahren der Familie Bekirov besteht diese Problematik als nicht erfüllt bis heute fort. Zuletzt am 14. September 2021 erklärte der Rechtsanwalt der Familie gegenüber der Ausländerbehörde Schwerin, es seien gültige Reisepässe vorhanden, diese würden treuhänderisch verwahrt werden.

Der Rechtsanwalt wurde erneut informiert, dass die Pässe der Ausländerbehörde Schwerin vorgelegt werden mögen, damit diese Voraussetzung als erfüllt betrachtet werden kann.

Sodann steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nichts mehr entgegen.

3.) Wie weit reichen die Spielräume und das Augenmaß der Behörde, um eine Abschiebung nicht nur technisch nach geltenden Paragrafen zu beurteilen?

Der Ausländerbehörde Schwerin steht im Fall einer vollziehbaren Abschiebungsandrohung, wie sie ihm vorliegenden Fall im Raum steht, kein Spielraum zur Verfügung. Die Behörde ist grundsätzlich verpflichtet, die bestehende Ausreisepflicht durchzusetzen.

Dennoch ist die Ausländerbehörde Schwerin stets bemüht, allen ausländischen Mitbürgern, die die Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes erfüllen, ein Bleiberecht zu gewähren. Dies ist auch im Fall der Familie Bekirov geschehen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf meine vorherigen Ausführungen und den erheblichen Umstand der bislang nicht vorgelegten Pässe. Diesen Umstand hat nicht die Ausländerbehörde Schwerin zu vertreten.

4.) Hat die Ausländerbehörde Möglichkeiten, die Abschiebung gesetzeskonform aufzuheben?

Siehe Einlassungen zu Punkt 3.

5.) Würden Sie sich als Stadtoberhaupt auch für solche Schicksale und deren Einzelprüfung einsetzen?

Ich setze mich selbstverständlich stets für meine Einwohnerinnen und Einwohner ein, unabhängig vom Hintergrund und in jedem individuellen Einzelfall.

6.) Sind Sie der Meinung, der russische Präsident Putin ist ein lupenreiner Demokrat?

Eine Bewertung von Staatsoberhäuptern werde ich nicht vornehmen.

Ich hoffe sehr, Ihnen behilflich gewesen sein zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier